



***Satzung des Berufsverbandes der
Gemeindereferentinnen und
Gemeindereferenten
der Diözese Würzburg e.V.***

Präambel

Der Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten wird ausgeübt von theologisch und religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten stehen im Dienst der Kirche. In der Seelsorge arbeiten sie in der Regel in der Gemeinde oder in unterschiedlichen Schwerpunktbereichen der Seelsorge im Dienst am Menschen.

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“ sind die Grundlagen der Arbeit, „es gilt nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (Gaudium et spes). Dieser Verpflichtung unterstellt sich der Berufsverband und trägt somit seinen Teil zur Gestaltung der Kirche und ihrer Dienste am Leben der Menschen in unserer Zeit bei.

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes -

1. Der Berufsverband (BV) ist ein Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im pastoralen Dienst der Diözese Würzburg.
2. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der Diözese Würzburg e.V.“
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Sitz des Verbandes ist Würzburg.

§ 2 - Ziele und Zweck des Verbandes -

1. Zweck des Verbandes ist die aktive Mitarbeit an einer am Evangelium orientierten, zeitgemäßen Pastoral, die Mitwirkung an einer sinnvollen Gestaltung der kirchlichen Dienste für die Menschen, sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Er ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung (MAV) und die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsrechtes (KODA).

2. Der Satzungszweck wird besonders verdeutlicht durch:

- die Förderung der Kontakte und der Solidarität unter den Mitgliedern des Verbandes
- die Zusammenarbeit mit Berufsgruppen anderer pastoraler Dienste und Berufsverbänden anderer Diözesen
- die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung sowie die Förderung beruflicher Perspektiven auch außerhalb der Gemeindegeseelsorge
- die Klärung und Vertretung der beruflichen Interessen der Verbandsmitglieder

- die Erarbeitung von Diskussionsvorlagen und deren Einbringung in die entsprechenden Gremien
- die Stellungnahme zu gesellschaftlichen und kirchlichen Fragen
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 - Mitglieder -

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.
2. Der Verband hat Mitglieder in aktiver und passiver Bindung an den Verband, sowie studentische Mitglieder.
3. Aktives Mitglied kann jede / jeder in der Diözese Würzburg angestellte Gemeindeferentin / Gemeindeferent und Gemeindeassistentin / Gemeindeassistent werden.
Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Passive Mitglieder unterstützen den Berufsverband durch ihren Mitgliedsbeitrag.
5. Studentisches Mitglied kann jede Person werden, die sich in der Ausbildung zum Beruf der Gemeindeferentin / des Gemeindeferenten befindet.
6. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Diözesanreferentin / der Diözesanreferent und die Ausbildungsleitung können nicht Mitglied des Berufsverbandes sein.
7. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - schriftlichen, dem Vorstand erklärten Austritt.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied

- a) sich nachweisbar einer groben Schädigung der Verbandsinteressen schuldig gemacht hat,
 - b) nach Ablauf von zwei Jahren die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.
3. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 – Beitrag -

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
3. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Verbandes.

§ 6 - Organe des Verbandes -

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, sooft es die Aufgaben des Verbandes erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Datum in der Regel vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei einem Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der Gründe von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können beim Vorstand schriftlich Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen eingebracht werden. Spätestens 7 Tage vor der Sitzung geht den Mitgliedern die Tagesordnung in schriftlicher Form zu. Vorschläge zur Tagesordnung, die nach der 14-Tage-Frist beim Vorstand eingegangen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Passive und studentische Mitglieder haben beratende Funktion. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
5. Nichtmitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Festlegung der inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte des Verbandes,
- die Wahl der / des Vorsitzenden und der / des Stellvertreterin / Stellvertreters,
- die Wahl der Kassenführerin / des Kassenführers und einer Schriftführerin / eines Schriftführers,
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- die Erteilung der Entlastung,
- die Vornahme von Satzungsänderungen,
- die Festlegung der Beitragshöhe,
- die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und nicht mindestens 30% der aktiven Mitglieder dem Termin bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn widersprochen haben. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wenn die Mitgliederversammlung aufgrund geringer Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit den entsprechenden gleichlautenden Tagesordnungspunkten einladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist für die wiederholten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Dieses wird den Mitgliedern zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Einspruch eines aktiven Mitglieds, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, vorliegt. In diesem Fall kann das Protokoll erst in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 8 - Vorstandsvorstand -

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorsitzende / der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen / der Stellvertreter, die Kassenführerin / der Kassenführer sowie die Schriftführerin / der Schriftführer.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeder allein berechtigt, den Verband nach innen und außen zu vertreten. Im Innenverhältnis ist zur Vertretung eine gemeinsame Absprache erforderlich.

2. Der Vorstandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er wird auf 3 Jahre gewählt und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.

3. Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie / Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte und ist befugt, in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Geschäfte zur Deckung des alltäglichen Bedarfs des Verbandes zu tätigen.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstandsvorstand ist insbesondere verantwortlich für

- die Vertretung des Verbandes nach außen (entsprechend Abs.1),
- Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung,
- Finanzen und Kassenführung
- Kontakte zu Institutionen und Gruppierungen.

6. Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig für

- die Entscheidung über die Aufnahme von Vorstandsmitgliedern,
- die Erarbeitung berufspolitischer Perspektiven, Informationen darüber an die Vorstandsmitglieder und die Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Umsetzung.

7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens zwei mal pro Jahr statt. Die/Der Vorsitzende lädt dazu ein. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Der Vorstandsvorstand kann einzelne Personen oder Gruppen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

§ 9 - Wahl des Vorstandes -

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer und getrennter Wahl von den aktiven Mitgliedern des Verbandes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl reicht eine vorliegende schriftliche Kandidatur aus; persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Für die Wahl der / des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, danach genügt die einfache Mehrheit.

Für die übrigen Mitglieder des Vorstands genügt die einfache Mehrheit.

2. Im Falle der Vakanz des Amtes der / des ersten Vorsitzenden führt die / der Stellvertreterin / Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei der Vakanz anderer Vorstandsposten können bis zur nächsten Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes diese Ämter kommissarisch übernehmen.

3. Wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen ausspricht, finden Neuwahlen statt. Die Mitgliederversammlung kann bis zur Neuwahl einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen. Gleiches gilt für den Rücktritt des Vorstandes, der nur gegenüber der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen erklärt werden kann.
4. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10 - Auflösung des Verbandes -

1. Der Verband kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die mindestens 8 Wochen vorher zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, dies beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sein.
3. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss vom Vorstand innerhalb weiterer 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Entscheidung darüber, an welche Einrichtung, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 - Allgemeine Bestimmungen -

1. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
2. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 28. März 2011 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Gründungsversammlung